

Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung- GO-Reformgesetz Stellungnahme der LAGA NRW

Zwar enthält der Referentenentwurf keine Ausführungen zu §27GO, gleichwohl möchte die LAGA NRW die Gelegenheit zu einer grundsätzlichen Stellungnahme nutzen.

Zunächst wäre es wichtig an geeigneter Stelle einen Hinweis darauf anzubringen, dass wegen der noch nicht vorliegenden Berichte über die Experimentiergremien eine Veränderung des § 27 GO derzeit noch nicht möglich ist, gleichwohl aber sichergestellt wird, dass rechtzeitig zur nächsten Kommunalwahl eine gesetzliche Neuregelung erfolgt, die dem Bedürfnis nach einer Stärkung der politischen Partizipationsmöglichkeiten der Migrantinnen und Migranten Rechnung trägt.

Diese Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten ließe sich durch die gesetzliche Fixierung folgender Mindeststandards erreichen:

- Festlegung, wann ein Gremium eingerichtet werden muss

Bei der Frage, ab welcher Zahl von Migranten eine kommunale Migrantenvertretungen einzurichten ist, stellt §27 Abs.1 GO auf den „Ausländer“ ab. Dieser rechtlich enge Begriff lässt die Realität vor Ort, die bei der Frage des Wahlrechts noch behandelt wird, außer acht und sollte durch den Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt werden, wobei die Zahlen unverändert bleiben sollten.

- Festlegung des einheitlichen Namens Integrationsrat

Die LAGA NRW ist der Auffassung, dass ein einheitlicher Name, wie es der des Ausländerbeirates war, der Identitätsfindung dient. Da es bei der Arbeit der kommunalen Migrantenvertretungen um die Belange aller Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben der bereits dort Lebenden geht, erscheint der überwiegend in den „Experimentiergremien“ verwandte Begriff des Integrationsrates als der sinnvollste.

- Zusammensetzung mit 2/3 gewählten Migrantenvertretern und 1/3 Ratsmitgliedern

- Wahl von persönlichen Vertretern der Migrantenvertreter

Die enge Verzahnung zwischen Rat und Migrantenvertretern ist Grundvoraussetzung für ein Gelingen der Arbeit der Gremien. Nach Ansicht der LAGA NRW hat sich eine Zusammensetzung aus zwei Dritteln gewählten Migrantenvertretern und einem Drittel Ratsmitgliedern im Rahmen der Experimente bewährt, stellt diese doch sicher, dass sich Migrantenvertreter nicht von den Ratsmitgliedern „dominiert“ fühlen, gleichwohl aber die Fraktionen die Möglichkeit haben, sich in erforderlicher Stärke einzubringen und dann auch für eine Umsetzung der gefassten Beschlüsse des Integrationsrates im Rat einzusetzen.

Ebenso ist es wichtig, dass festgeschrieben wird, dass für die Migrantenvertreter persönliche Vertreter mit gewählt werden. Denn genau wie Ratsmitglieder sollen sich auch diese im Verhinderungsfall vertreten lassen können.

- Aktiv wahlberechtigt sind auch Deutsche wobei es der Gemeinde überlassen bleibt, diesen Personenkreis einzuengen auf Eingebürgerte und Aussiedler. Dabei ist es erforderlich, dass der Interessent sich rechtzeitig in ein in der Gemeinde ausgelegtes Wählerverzeichnis eintragen lässt.

Anders als in anderen Bundesländern besteht in NRW seit Einführung des §27 GO das passive Wahlrecht für alle Einwohner einer Kommune. Das hat sich bewährt, werden hierdurch doch „eingebürgerte Deutsche“ und auch gebürtige Deutsche, die sich für die Thematik interessieren, einbezogen. Die Chancen dieser Menschen, tatsächlich auch gewählt zu werden, haben sich in den Städten, die dies im Rahmen der Experimentierklausel beantragt haben, dadurch erhöht, dass auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, wahlberechtigt sind, sofern sie sich in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen. Das gleiche gilt für Deutsche, die als Aussiedlerinnen und Aussiedler in die Bundesrepublik gekommen sind.

In den Städten, in denen Aussiedlerinnen und Aussiedler für eine Mitarbeit gewonnen werden konnten, ist eine Verbreiterung des Themenspektrums und ein Wachsen des gegenseitigen Verständnisses feststellbar.

- Zulassung von Briefwahl

Selbstverständlich sollte es sein, dass, wie bei allen Wahlen üblich, die Möglichkeit zur Briefwahl gegeben wird, da dies in den Städten, die dies beantragt hatten in der Regel zu einer besseren Wahlbeteiligung geführt hat. Auch die Durchführung der Wahl als reine Briefwahl sollte ermöglicht werden.

- Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

Für die Wahl der/des Vorsitzenden und seine/ihrer Stellvertreter/innen sollte geregelt werden, dass diese von **allen** Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt werden.

- Gewährung einer Aufwandsentschädigung

§ 27 Abs.7 GO regelt, dass § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 entsprechend anzuwenden ist. Abs.4 Satz 1 regelt die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Gewählte Migrantinnenvertreterinnen und –vertreter haben aber oftmals anders als sachkundige Bürger neben einem Verdienstausschlag hohe Kosten die durch enge Kontakte zu den Migrantenvereinen und einzelnen Migrantinnen und Migranten entstehen. Fahrt- und Telefonkosten stehen hier im Vordergrund. Eine Aufwandsentschädigung wäre hier ein teilweiser Kostenersatz und auch ein Zeichen für die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit.

- Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO gelten unverändert auch für den Integrationsrat. Bei allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, ist der Integrationsrat in die Beratungsfolge aufzunehmen. Er kann zu allen, die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Der/Dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung soll abweichend zur bisherigen Regelung in den vorgenannten Angelegenheiten ein Rederecht im Rat eingeräumt werden. Darüber hinaus kann er an **allen** Sitzungen des Rates teilzunehmen.
- Der Integrationsrat wird an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt.
- Der Integrationsrat erhält im Rahmen seiner Aufgabenstellung das Recht zu einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

- Der Integrationsrat entscheidet über ihm vom Rat zugewiesene Mittel nach dessen Leitlinien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen.
- Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben die notwendigen personellen und sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt.
- Darüber hinaus können Rat und Integrationsrat sich darüber abstimmen, mit welchen konkreten Aufgaben und Themen sich das Gremium weiter befassen soll.

Der Integrationsrat soll die Möglichkeit erhalten, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er muss die Möglichkeit haben sich zu allen die Migrantinnen und Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu machen.

Viele Kommunen haben den Integrationsräten Etats zur eigenen Verwaltung überlassen bzw. die Entscheidung über die Vergabe von Zuschussmitteln übertragen. Diese Regelung hat sich bewährt und zum Ansehen der Gremien beigetragen.

Wenn der Integrationsrat an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beteiligt wird und ihm geeignete Räumlichkeiten und technische Ausstattung nach dem Standard der Kommune zur Verfügung gestellt werden, steht einer erfolgreichen Arbeit nichts im Wege.